

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 14.

Montag den 14. Januar.

1856.

### Bekanntmachung.

Der Erfaß für die im jetzigen Jahre bei der Reiterei ausgemusterten oder sonst in Abgang gekommenen Dienstpferde — ohngefähr 250 Stück — soll wiederum aus freier Hand erkauf werden. Der Einkauf findet in Dresden bei der Reit- anstalt und in Borna auf dem Markte

am 13. Februar künftigen Jahres

und folgende Tage statt. Alle Diejenigen, welche Pferde zum Ankauf bringen wollen, haben von nachstehenden Bedingungen Kenntniß zu nehmen.

- 1) Der Einkauf geschieht in den namhaft gemachten Garnisonorten sowohl an dem genannten Tage, als an den folgenden Montagen, Dienstagen, Donnerstagen und Freitagen, von früh 8 Uhr an, durch eine aus Reiter- officieren und einem Rosarzte bestehende Commission.
- 2) Diese Commission entscheidet, welche der vorgeschlagenen Pferde brauchbar erscheinen und mithin angenommen werden können.
- 3) Jedes zu erkaufende Pferd soll
  - a) zwischen 5 und 7 Jahre alt,
  - b) mindestens 11 Viertel 2 Zoll (Bandmaß, nach Dresden'scher Elle) hoch,
  - c) Stute oder Wallach,
  - d) gesund und schlerfrei, so wie regelmäßig gebaut sein.
- 4) Hengste, tragende Stuten und Pferde mit abgeschlagenen Schwänzen werden nicht gekauft, dagegen wird auf Farbe und Abzeichnung keine Rücksicht genommen.
- 5) Köber werden in der Regel nicht, und nur dann gekauft, wenn das Pferd übrigens von besonders guter Beschaffenheit und der Preis angemessen ist.
- 6) Der Verkäufer hat sich sofort zu erklären, ob er das Pferd für den von der Commission gebotenen Preis überlassen will oder nicht.
- 7) Die erkauften Pferde werden sofort bezahlt und von dem Militair übernommen.
- 8) Für jedes erkaufte Pferd werden außer dem Kaufpreise 10 Ngr. Halftergeld gewährt, wogegen der Verkäufer eine Strickhalter nebst Strick mit dem Pferde zu übergeben hat.
- 9) Kommen innerhalb der nächsten vier Wochen, vom Tage des Kaufes an gerechnet, an den erkauften Pferden Hauptfehler (rozig, staarblind, dämpfig, dumm) zum Vorschein, so sind die Verkäufer gehalten, die betreffenden Pferde zurückzunehmen und brauchbare, dem Kaufpreise angemessene dafür zu geben oder den Kaufpreis wieder zu erstatten. Dasselbe gilt von Köbern, wenn das Köben verschwiegen worden ist.  
Wer ein Pferd zum Verkauf stellt, übernimmt dadurch stillschweigend zugleich die vorstehenden Verbindlichkeiten.
- 10) Pferde, welche mit einem vorübergehenden Uebel behaftet, übrigens aber brauchbar sind, können nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Verkäufer die Herstellung garantiert und, bis solche erfolgt ist, das Kaufgeld inne läßt. Erweisen sich dergleichen Pferde innerhalb der mit der Einkaufs-Commission vereinbarten Frist als unbrauchbar, so hat sie der Eigenthümer auf seine Kosten aus der Garnison, in welcher sie sich befinden, abholen zu lassen.

Dresden, den 27. December 1855.

Kriegs-Ministerium,  
Rabenhorst.

Kellspflug, S.

### Im Monat December 1855 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- |  |  |
|--|--|
| Herr Deutrich, Gustav Adolph, Architekt.                       | Herr Dresler, Heinrich Bernhard, Advocat.                |
| =: Peiser, Johann Friedrich, Hausbesitzer.                     | =: Buch, August Friedrich, Hausbesitzer.                 |
| =: Lunde, Heinrich August, Schuhmacher.                        | =: Pompper, Nestor Hermann, Dr. phil. und Hausbesitzer.  |
| =: Reife, Franz Theodor, Kramler.                              | =: Breiter, Carl Adolph Franz, Glaswaarenhändler.        |
| =: Baufeld, Carl Louis, Lohnkutscher.                          | =: Krauß, Julius Ludwig, Redacteur.                      |
| =: Jensch, Carl Friedrich Eregott Ludwig, Presshefenfabrikant. | =: Kassel, Johann Andreas Heinrich Christian, Schneider. |